

Förderrichtlinie Klimaschutz

1. Mittelbestand und Aufteilung

In der Rücklage „Klimaschutz“ befinden sich zum 31.12.2021 Mittel in Höhe von 423.785,88 €.

Diese Mittel sollen dem Verwendungszweck entsprechend wie folgt aufgeteilt werden:

1. Einmalig werden 150.000,00 € für die Vergabe von Energiespardarlehen in eine besondere Rücklage („Rücklage Energiesparfonds (Intracting)“) überführt.
2. Der restliche Bestand wird zu einem Anteil von 85 % in eine Rücklage „Klimaneutrale Beheizung“ überführt, zur Bezuschussung des Umstiegs auf Erneuerbare Energien in der Beheizung von und in Gebäuden, insbesondere in Sakralgebäuden, verbunden mit Maßnahmen zur Bedarfsreduktion (Suffizienz) und zur Effizienzsteigerung.
3. Zu einem Anteil von 15 % wird der Restbestand in eine Rücklage „Leuchtturmprojekte“ überführt, zur Bezuschussung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung einschließlich des Schutzes natürlicher Ressourcen wie Boden, Wasser, heimischer Artenvielfalt.
4. Die Aufteilung der künftigen Zuführungen in die Rücklagen „Klimaneutrale Beheizung“ und „Leuchtturmprojekte“ erfolgt nach dem gleichen Verhältnis.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Kirchenkreises, der Kirchenkreis sowie seine Dienste und Werke.

Es können Anträge, für die jeweils im Eigentum der Antragsberechtigten stehenden Gebäude gestellt werden.

Bei Leuchtturmprojekten sind auch die Regionen antragsberechtigt.

- Bedingung für die Heizungsförderung ist
 - insbesondere an nicht-sakralen Gebäuden die Zweckbindung und der Verbleib des Gebäudes im Besitz des Antragsstellers für weitere zehn Jahre (ebenfalls Voraussetzung für die BEG-Förderung)
 - Ökostromnutzung

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- Heizungsanlagen, die ganz oder teilweise mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, einschließlich „klimaneutralen“ Erdgasen und Nah- und Fernwärme aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken
- Maßnahmen, die üblicherweise durch Mieteinnahmen und Gebühren finanziert werden
- Betriebskosten einschließlich Unterhalts- und Pflegemaßnahmen

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine positive Bewertung des Vorhabens ist jedoch umso wahrscheinlicher, wenn die antragsstellende Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung bereits vor Antragsstellung zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz im Sinne dieser Richtlinie und des KISchG beigetragen hat, insbesondere durch

- Energiecontrolling gemäß § 5 Absatz 2 und 3 KISchG (Aufgabe der Kirchengemeinden/Verbände/örtlichen Kirchen)
- Gebäudestrukturplanung gemäß § 6 Absatz 4 KISchG (Aufgabe des Kirchenkreises) bzw. in Eigenleistung durch Kirchengemeinden und deren Verbände
- Durchführung von Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement gemäß § 6 Absatz 5 und 6 KISchG
- Kirchenbeheizung gemäß kirchlichem Bauhandbuch/ Kirchenheizungsverwaltungsvorschrift einschließlich Erfolgskontrolle mittels Klimaloggerdaten
- Umstellung auf 100 % erneuerbare Heizenergie in einem oder mehr Gebäuden, Durchführung energetischer Sanierungen, Einführung einer Winterkirche, Installation von Photovoltaik
- Umweltberichterstattung, insbesondere Entwicklung und Durchführung eines Umweltprogrammes nach EMAS/dem „Grünen Hahn“; für diese Kirchengemeinden und Einrichtungen gilt auch die vereinfachte Antragsstellung für ein Leuchtturmprojekt.

3. Förderart und -höhe

a) Heizungen in Sakralgebäuden

Die Kosten für die Umstellung auf klimaneutrale Heizungen in Sakralgebäuden wird mit max. 25.000,00 € bezuschusst.

Förderfähig bei Heizungsanlagen sind Kosten für Planung/Baubegleitung, Anschaffung und Installation der Wärmeversorgungsanlagen. Nicht förderfähig sind Kosten, die ggf. im Rahmen denkmalpflegerischer Gutachten, Baubegleitung und optischer Verbesserung entstehen: Hierfür sind einschlägige Fördertöpfe in Anspruch zu nehmen.

b) Heizung in nicht-sakralen Gebäuden

Durch Einzelfallentscheidung wird an nicht-sakralen Gebäuden die Umstellung auf Erneuerbare Energien in der Gebäudeheizung bezuschusst. Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der nicht durch einschlägige Fördermittel des Bundes (BEG) abgedeckten Kosten, jedoch max. 25.000,00 € pro Gebäude bzw. Gebäudeteil einer bestimmten Nutzungskategorie bei Mehrzweckgebäuden.

c) Leuchtturmprojekt

Die Planung und Durchführung eines Leuchtturmprojektes wird mit bis zu 100% der Kosten/maximal 5.000,00 €, bezuschusst.

Die übrigen Kosten sind durch den Antragssteller über Drittmittel, Spenden und Sponsoring und eigene Haushaltsmittel zu finanzieren.

4. Antragsstellung

Die Anträge sind schriftlich an den Kirchenkreisrat zu stellen. Die Unterlagen können vorab auf dem digitalen Weg eingereicht werden, die Originale sind in diesem Fall nachzureichen.

a) Heizungsprojekte

Bei Heizungsprojekten ist der Antrag auf Bezuschussung aus dem Klimafonds Bestandteil des Antrags auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Kirchenkreisrat.

Das Klimaschutzbüro prüft das Vorhaben im Anschluss an die Bauberatung nach § 4 KBauG und nach ggf. erfolgter Energieberatung auf Konformität mit den landeskirchlichen Klimaschutzziele und unterbreitet ggf. Vorschläge zur Optimierung im Hinblick auf diese Ziele. Dem Klimaschutzbüro müssen zur Beurteilung folgende Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung stehen:

- Ergebnis der Bauberatung
- Gutachten einer/eines zertifizierten Energieberaterin / Energieberaters bzw. Fachunternehmererklärung, sofern es sich um eine reine Heizungsanlage handelt

Um vorab die mögliche Fördersumme aus dem Klimaschutzfonds zu ermitteln, richtet die Antragsstellerin eine formlose Anfrage an das Klimaschutzbüro. Dem Klimaschutzbüro müssen zur Beurteilung folgende Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung stehen:

- Für Maßnahmen an Gebäuden: Nutzungskonzept
- Für Maßnahme an/in denkmalgeschützten Gebäuden: Ergebnis der Beratung durch das Landeskirchenamt
- Auskunft über weitere geplante Bestandteile der Finanzierung

Das Klimaschutzbüro erteilt die Antwort an die anfragende Stelle ebenfalls formlos in schriftlicher Form. Die Frist hierfür beträgt fünf Arbeitstage nach

Versand der Anfrage per E-Mail bzw. fünf Arbeitstage nach Posteingang im Klimaschutzbüro bei schriftlichen Anfragen.

Das Ergebnis der Prüfung muss bereits bei der Erstellung einer entsprechenden Beschlussvorlage für die bzw. den Antragssteller*in vorliegen.

b) Leuchtturmprojekt

Der Antrag auf Förderung eines Leuchtturmprojekts wird an den Kirchenkreisrat gestellt. Das Klimaschutzbüro prüft diesen und bereitet eine Beschlussvorlage für den Kirchenkreisrat vor.

5. Weitere Förderbedingungen

Die aus dem Klimaschutzfonds bereitgestellten Mittel für das Bauvorhaben verfallen, wenn mit dem Vorhaben nicht im Antragsjahr, spätestens im Folgejahr begonnen wird. Durch Einzelfallentscheidung des Kirchenkreisrates kann der Zeitraum für den Baubeginn um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen durch

- Abrechnung des Vorhabens
- Einfache Fotodokumentation für die Klimaschutzmanagerin / den Klimaschutzmanager

Zur Abrechnung des Vorhabens werden der bzw. dem Antragssteller*in eine Handreichung und ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Die Fotodokumentation sendet die begünstigte Kirchengemeinde/Einrichtung direkt an das Klimaschutzbüro.

6. Erfolgskontrolle

Das Klimaschutzbüro erstellt jährlich bis Ende August einen Sachstandsbericht zu Klimaschutzmaßnahmen im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde und leitet diese dem Kirchenkreisrat zur Kenntnisnahme weiter. Insbesondere enthält dieser Bericht folgende Informationen:

- I. Entwicklung des Gebäudebestandes, der CO₂-Emission aus Strom und Heizenergie und kirchenkreistypische Gebäudekennwerte der vorhergehenden fünf Jahre
- II. Liste der im vergangenen Haushaltsjahr geförderten Klimaschutzprojekte und der erwarteten CO₂-Einsparungen.

Diese Richtlinie tritt am 04.02.2025 in Kraft.

Im Jahr 2027 erfolgt eine Bewertung der erzielten Erfolge im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln und gegebenenfalls eine Anpassung der Förderrichtlinie.



Matthias Krüger
Vorsitzender des
Kirchenkreisrates



Axel von Rützen-Kositzkau
Mitglied des
Kirchenkreisrates

